

Bama GmbH

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) & 2015/830

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Produktname	04 80508 000 C001 Magic Protector
Produktcode	360000011132
CAS Nr.	Nicht anwendbar.
EG -Nr.	Nicht anwendbar.
REACH Registriernr.	Nicht bekannt.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendung(en)	Imprägnierspray für Leder und Textilien.
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Nicht bekannt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant	
Unternehmenskennzeichen	Bama Schweiz AG,
Anschrift des Lieferanten	Pfadackerstrasse 7 Spreitenbach, Switzerland
Postleitzahl	CH-8957
Telefon:	+ 41 (0) 56 464 60 70
Fax	Nicht bekannt.
E-Mail	SDSBama@bama.eu
Geschäftszeiten	

1.4 Notrufnummer

Notfalltelefon	
Kontakt	
Staatliche Notrufzentrale	
Anschrift	CH Tox Centre Tel.: 145 (Service 24h)
Notfalltelefon	

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Aerosol Kategorie 1 :Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Eye Irrit. 2 :Verursacht schwere Augenreizung. STOT SE 3 :Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Aquatic Chronic 3 :Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
-------------------------------------	--

2.2 Kennzeichnungselemente

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme



GHS02



GHS07

Signalwörter

Gefahr

Gefahrenhinweise

H222: Extrem entzündbares Aerosol.
H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H319: Verursacht schwere Augenreizung.
H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Bama GmbH

P211: Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
 P251: Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.
 P261: Einatmen von Aerosol vermeiden.
 P410+P412: Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen.
 P501: Inhalt gemäß lokalen/regionalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.

Zusätzliche Etikettenanforderungen Enthält: Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, <2% Aromaten, Alpha – Cedrene

UFI 81X9-M43V-WU64-042H

2.3 Sonstige Gefahren

Nicht bekannt.

2.4 Zusätzliche Informationen

Den vollen Text der H/P-Hinweise finden Sie in Abschnitt 16.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar.

3.2 Gemische

GEFÄHRLICHE INHALTSSTOFFE	CAS Nr.	EG -Nr. / REACH Registriernr.	%W/W	Gefahrenhinweise	Gefahrenpiktogramme
Hydrocarbons, C9-C10, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, < 2% aromatics		927-241-2 01-2119471843-32-XXXX	60-80	Flam. Liq. 3 H226 Asp. Tox. 1 H304 STOT SE 3 H336 Aquatic Chronic 3 H412	GHS02 GHS08 GHS07
Propan-2-ol	67-63-0	200-661-7 01-2119457558-25-XXXX	10-25	Flam. Liq. 2 H225 Eye Irrit. 2 H319 STOT SE 3 H336	GHS02 GHS07
Isopropylacetat	108-21-4	203-561-1 01-2119537214-46-XXXX	2.5-10	Flam. Liq. 2 H225 Eye Irrit. 2 H319 STOT SE 3 H336	GHS02 GHS07
1,3,4,6,7,8-hexahydro-4,6,6,7,8,8-hexamethylindeno [5,6-c] pyrangalaxolid (HHCB)	1222-05-5	214-946-9 01-2119488227-29-XXXX	0- <0.25	Aquatic Acute 1 H400 Aquatic Chronic 1 H410	GHS09

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Inhalativ Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Hautkontakt Haut mit Wasser abwaschen. Wenn Symptome auftreten, ärztlichen Rat einholen.

Augenkontakt Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Verschlucken Unwahrscheinlicher Expositionsweg.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht schwere Augenreizung. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Falls erforderlich, symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Mit Kohlenstoffdioxid, Löschpulver, Schaum oder Wassersprühstrahl löschen.

Bama GmbH

Ungeeignete Löschmittel

Keine.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Zersetzung durch Feuer unter Bildung giftiger Gase: Kohlenstoff-Oxide.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Feuerwehrleute sollten vollständige Schutzkleidung tragen, einschließlich umluftunabhängige Atemschutzgeräte. Löschwasser für spätere Entsorgung eindämmen. Falls es gefahrlos durchgeführt werden kann, sollten Behälter aus der Brandzone entfernt werden, da sie sonst bersten können.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Das Produkt ist ein Aerosol. Es ist unwahrscheinlich, dass es eine Verschüttungs- oder Leckagegefahr darstellt. Im Falle eines Risses sollte freigesetzter Inhalt wie andere Lösungsmittelverschüttungen in einem Behälter aufgenommen werden.

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Für ausreichende Absaugung / Belüftung sorgen. Belüftungssysteme müssen funkensicher sein, die verwendete Ausrüstung muss zugelassen und explosionsgeschützt sein und alle elektrischen Systeme müssen eigensicher sein.

. Die mit der Beseitigung der Rückstände beauftragten Personen müssen schwere Chemieschutzausrüstung (incl. umluftunabhängigen Atemschutz) - wie im Abschnitt über persönliche Schutzausrüstung empfohlen - tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und entsorgen gemäß Angaben in Abschnitt 13. In Sand, Erde oder einem ähnlich absorbierenden Material aufnehmen. Für die Entsorgung oder Wiederverwendung in einen Behälter mit Deckel geben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitt 8, 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Behälter steht unter Druck - Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Nach Handhabung Hände und exponierte Haut gründlich waschen.

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. Einatmen von Aerosol vermeiden. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Vor Sonnenbestrahlung schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Behälter dicht verschlossen halten. Unter Verschluss aufbewahren.

Lagertemperatur

Nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen.

Max. Lagerdauer

Unter normalen Bedingungen stabil.

Unverträgliche Materialien

Nicht bekannt.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Imprägnierspray für Leder und Textilien.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten						
STOFF.	CAS Nr.	LZEG (8 Std. ZGD ppm)	LZEG (8 Std. ZGD mg/m ³)	KZEG (ppm)	KZEG (mg/m ³)	Bemerkungen:
Propan-2-ol	67-63-0	200	500			DFG, Y, 2(II)

Region
EU
Germany

Quelle
EU Occupational Exposure Limits
Technische Regeln Für Gefahrstoffe (TRG900), 2019, Deutschland

Beschreibung

Aufzeichnungen

Bama GmbH

DFG Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)
 Y ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatz- grenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
 2(II) überschreitungsfaktor 2, Kategorie II für Kurzzeitwerte

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Belüftungssysteme müssen funkensicher sein, die verwendete Ausrüstung muss zugelassen und explosionsgeschützt sein und alle elektrischen Systeme müssen eigensicher sein.
 . Für ausreichende Belüftung sorgen. Waschgelegenheit/Wasser zur Reinigung der Augen und der Haut sollte vorhanden sein.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung



Augenschutz Augenschutz mit Seitenschutz tragen (EN166).



Hautschutz Handhabung größerer Mengen : Schutzhandschuhe tragen.
 Wird empfohlen: Nitrilkautschuk.
 Dicke : >=3mm
 Durchbruchzeit : >240minute(n).



Atemschutz Geeigneten Atemschutz tragen, wenn eine Einwirkung hoher Materialkonzentrationen wahrscheinlich ist.



Thermische Gefahren Nicht anwendbar.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
 Umweltexposition

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Aerosol
Geruch	Farbe : Farblos.
Geruchsschwelle	Charakteristisch.
pH-Wert	Nicht bekannt.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht bekannt.
Siedebeginn und Siedebereich	Nicht anwendbar.
Flammpunkt	Nicht anwendbar.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bekannt.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht bekannt.
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Untere Explosionsgrenzen : 0.6% Obere Explosionsgrenzen : 12%
Dampfdruck	43hPa @ 20°C
Dampfdichte	Nicht bekannt.
Dichte (g/ml)	Nicht bekannt.
relative Dichte	Nicht bekannt.
Löslichkeit(en)	Wasserunlöslich.
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht bekannt.
Selbstentzündungstemperatur	Nicht bekannt.
Zersetzungstemperatur (°C)	Nicht bekannt.
Viskosität	Nicht bekannt.
explosive Eigenschaften	Nicht bekannt.
oxidierende Eigenschaften	Nicht oxidierend.

9.2 Sonstige Angaben

Lösemittelgehalt Organischen lösemitteln : 90.1-93.3%
 Feststoffgehalt : 0%

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Bama GmbH

10.1 Reaktivität	Unter normalen Bedingungen stabil.
10.2 chemische Stabilität	Unter normalen Bedingungen stabil.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine gefährlichen Reaktionen sind bekannt, wenn zum beabsichtigten Zweck verwendet.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen	Von Hitze und direktem Sonnenlicht fernhalten.
10.5 Unverträgliche Materialien	Nicht bekannt.
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte	Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte sind bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

akute Toxizität - Verschlucken	Nicht klassifiziert. Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, <2% Aromaten : LD50 (Ratte) : >5000mg/kg
akute Toxizität - Hautkontakt	Nicht klassifiziert. Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, <2% Aromaten : LD50 (kaninchen) : >5000mg/kg
akute Toxizität - Inhalativ	Nicht klassifiziert. Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, <2% Aromaten : LC50 (Ratte) : >4951mg/l
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Nicht klassifiziert.
schwere Augenschädigung/-reizung	Berechnungsmethode : Verursacht schwere Augenreizung.
Daten zur Hautsensibilisierung	Nicht klassifiziert.
Daten zur Atemwegsensibilisierung	Nicht klassifiziert.
Keimzell-Mutagenität	Nicht klassifiziert.
Karzinogenität	Nicht klassifiziert.
Reproduktionstoxizität	Nicht klassifiziert.
Laktation	Nicht klassifiziert.
spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Berechnungsmethode : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Nicht klassifiziert.
Aspirationsgefahr	Nicht klassifiziert.
11.2 Sonstige Angaben	Nicht bekannt.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Toxizität - Wirbellose Wasserlebewesen	Nicht bekannt.
Toxizität - Fisch	Nicht bekannt.
Toxizität - Algen	Nicht bekannt.
Toxizität - Kompartiment Sedimenten	Nicht klassifiziert.
Toxizität - Kompartiment Boden	Nicht klassifiziert.
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit	Ein Teil der Komponenten ist biologisch abbaubar.
12.3 Bioakkumulationspotenzial	Keine Informationen über diese Formulierung.
12.4 Mobilität im Boden	Wasserunlöslich. Das Produkt hat auf Grund von Berechnungen geringe Mobilität in Böden.
12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Nicht als PBT oder vPvB eingestuft.
12.6 Andere schädliche Wirkungen	Nicht bekannt.

Bama GmbH

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Nur restentleerte Verpackungen zum Recycling geben. Keine Löcher in die Behälter schlagen, nicht durch Verbrennen vernichten, auch nicht im leeren Zustand. Nicht geleertes Aerosol: Entsorgen von Abfällen in einer zugelassenen Entsorgungs-Anlage.

13.2 Zusätzliche Informationen

Für die Entsorgung sind die örtlichen behördlichen Vorschriften zu beachten.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

UN Nr. 1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung AEROSOLS

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID

ADR/RID Kl. 2

ADR-Klassifizierungscode 5F

Besondere Bestimmungen 190 327 344 625

Begrenzte Mengen 1 L

Freigestellte Mengen E0

Notfall Handlungscode

Mischverpackungsanweisungen für Pakete P207 LP200

Besondere Verpackungsvorschriften für Pakete PP87 RR6 L2

Mischverpackungsanweisungen für Pakete MP9

Verpackungsanweisungen für transportable Tanks

Besondere Vorschriften für transportable Tanks

Tankcode für Tanks

Besondere Vorschriften für Tanks

Fahrzeug für Tanktransport

ADR-Transportkategorie 2

Tunnelbeschränkungscode D

Besondere Vorschriften für Fracht - Pakete V14

Besondere Vorschriften für Fracht - Schüttgut

Besondere Vorschriften für Fracht - Beladen, Entladen und Umschlag CV9 CV12

Besondere Vorschriften für Fracht - Betrieb S2

ADR HIN

IMDG

IMDG Kl. 2

Besondere Bestimmungen 190 327 344 625

Begrenzte Mengen 1 L

Freigestellte Mengen E0

Mischverpackungsanweisungen für Pakete P207 LP200

Besondere Verpackungsvorschriften für Pakete PP87 RR6 L2

Verpackungsanweisungen für transportable Tanks

Besondere Vorschriften für transportable Tanks

IMDG EMS F-D, S-U

Stauung und Handhabung SW1 SW22

Trennung SG69

Bama GmbH

Meeresschadstoff

ICAO/IATA Kl.	
IATA Bezeichnung des Gutes	AEROSOLS
Freigestellte Mengen	E0
Passagier- und Frachtflugzeug Begrenzte Mengen Verpackungsanweisungen	Y203
Passagier- und Frachtflugzeug Begrenzte Mengen Max. Nettomenge	30Kg
Passagier- und Frachtflugzeug Verpackungsanweisungen	203
Passagier- und Frachtflugzeug Max. Nettomenge	75Kg
Frachtflugzeug Verpackungsanweisungen	203
Frachtflugzeug Max. Nettomenge	150Kg
Besondere Bestimmungen	A145, A167, A802
Code des Emergency Response	10L
Guidebook (ERG) (Handbuch für den Notfall Einsatz in den USA)	
Etikette	
Etikette	2.1



14.4 Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefahren Nicht als Meeresschadstoff eingestuft.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Nicht bekannt.

Verwender

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Information verfügbar

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäische Regelungen - Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders

besorgniserregenden Stoffe

REACH: ANHANG XIV Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe. Nicht aufgeführt

REACH: Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, <2% Aromaten, Propan-2-ol (67-63-0), Isopropylacetat (108-21-4), 1,3,4,6,7,8-hexahydro-4,6,6,7,8,8-hexamethylindeno [5,6-c] pyrangalaxolid (HHCB) (1222-05-5)

Fortlaufender Aktionsplan der Gemeinschaft (CoRAP) Nicht aufgeführt

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe Nicht aufgeführt

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen Nicht aufgeführt

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien Nicht aufgeführt

Nationale Vorschriften

Sonstige Schutzmaßnahmen Nicht bekannt.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Bama GmbH

Eine Chemikalien-Sicherheitsbewertung gemäß REACH wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die folgenden Abschnitte wurden revidiert oder enthalten neue Informationen: 1-16

LEGENDE

Gefahrenpiktogramme



GHS02



GHS07

GHS08: GHS: Gesundheitsgefahr

GHS09: GHS: Umwelt

Einstufung in Gefahrenklassen

Aerosol 1 : Aerosol, Kategorie 1
 Flam. Liq. 2 : Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
 Flam. Liq. 3 : Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3
 Asp. Tox. 1 : Aspirationsgefahr, Kategorie 1
 Eye Irrit. 2 : schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2
 STOT SE 3 : Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Kategorie 3
 Aquatic Acute 1 : Gefährlich für die aquatische Umwelt, akut, Kategorie 1
 Aquatic Chronic 1 : Gefährlich für die aquatische Umwelt, chronisch, Kategorie 1
 Aquatic Chronic 3 : Gefährlich für die aquatische Umwelt, chronisch, Kategorie 3

Gefahrenhinweise

H222: Extrem entzündbares Aerosol.
 H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
 H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
 H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
 H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
 H319: Verursacht schwere Augenreizung.
 H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
 H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.
 H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
 H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
 P211: Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
 P251: Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.
 P261: Einatmen von Aerosol vermeiden.
 P264: Nach Handhabung Hände und exponierte Haut gründlich waschen.
 P271: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
 P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
 P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
 P304+P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
 P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
 P312: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
 P337+P313: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
 P403+P233: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

Bama GmbH

Akronyme

P405: Unter Verschluss aufbewahren.
 P410+P412: Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen.
 P501: Inhalt gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften entsorgen.
 ADN : Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen
 ADR : Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Straße
 CAS (Chemical Abstracts Service) : Chemical Abstracts Service
 CLP (classification, labelling, packaging; Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung) : Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
 DNEL : Konzentration unterhalb der die Substanz keine Wirkung auf den Menschen hat
 EG : Europäische Gemeinschaft
 EINECS (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances; EU-Altstoffverzeichnis) : EU-Altstoffverzeichnis (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances)
 IATA : Internationaler Luftverkehrsverband
 IBC (Intermediate Bulk Container) : Großpackmittel
 ICAO : Internationale Zivilluftfahrtorganisation
 IMDG : Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
 LZEG : Langzeitexpositionsgrenzwert
 PBT-Stoffe (Persistent, Bioaccumulative, Toxic substances; persistente, bioakkumulierende, toxische Substanzen) : Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
 PNEC : Konzentration, bei der keine Wirkung in der Umwelt zu erwarten ist
 REACH (Regulation on the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals; Verordnung über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien) : Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
 RID : Regelung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
 KZEG : Kurzzeitexpositionsgrenzwert
 STOT : Spezifische Zielorgan-Toxizität
 UN : Vereinte Nationen
 vPvB (very persistent and very bioaccumulative substances; sehr persistente und sehr bioakkumulierende Stoffe) : sehr Persistent und sehr Bioakkumulierbar

Hinweise auf Haftungsausschluss

Von der Genauigkeit der in dieser Veröffentlichung enthaltenen oder anderweitig dem Anwender bereitgestellten Informationen wird ausgegangen und sie werden in gutem Glauben gegeben. Der Anwender ist jedoch gehalten, sich selbst von der Eignung des Produkts für den betreffenden Zweck zu überzeugen. Bama GmbH gibt keine Garantie auf die Eignung für einen bestimmten Zweck und es wird jede implizierte Gewährleistung bzw. jeder implizierte Zustand so weit ausgeschlossen, wie es gesetzlich zulässig ist. Bama GmbH übernimmt keine Haftung für Verluste oder Schäden (mit Ausnahme durch Tod oder Verletzung durch ein nachgewiesenermaßen defektes Produkt entstandener), die durch das Vertrauen des Anwenders auf diese Informationen entstanden sind. Freiheit von Patent-, Urheber- oder Gebrauchsmusterschutzrechten kann nicht vorausgesetzt werden.